
**Regelung zur Berufsausbildung für behinderte Menschen
zum/zur Fachpraktiker/-in für Maler- und Lackierer gemäß § 42 m Handwerksordnung**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 29.04.2010 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 24.03.2010 nach §§ 41, 42 m, 44, 91 Abs. 1 Ziff. 4 und 106 Abs. 1 Ziff. 10 Handwerksordnung (HwO) für die Berufsausbildung behinderter Menschen unter Aufhebung der bisherigen Regelung der Berufsausbildung Behinderter zum Fachwerker im Maler- und Lackiererhandwerk sowie zum Maler- und Lackierfachwerker vom 18.02.1976 folgende

**Regelung zur Berufsausbildung für behinderte Menschen
zum/zur Fachpraktiker/-in für Maler- und Lackierer
gemäß § 42 m Handwerksordnung**

Vorbemerkung

Nach der Entlassung aus der Förderschule können lernbehinderte Jugendliche in drei Gruppen aufgeteilt werden:

1. Lernbehinderte Jugendliche, die in anerkannten Ausbildungsberufen eine übliche Ausbildung durchlaufen können.
2. Lernbehinderte Jugendliche, die in anerkannten Ausbildungsberufen eine Ausbildung in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb erhalten können, aber berufsbegleitend eine berufliche Förderschule besuchen.
3. Lernbehinderte Jugendliche, für die besondere Ausbildungsformen mit entsprechenden Abschlüssen entwickelt werden, die ihrer Lernfähigkeit Rechnung tragen. Diese Jugendlichen besuchen die berufliche Förderschule.

Lernbehinderten Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Schulentlassung den Ausbildungsanforderungen noch nicht gewachsen sind, sollten berufsvorbereitende Maßnahmen angeboten werden. Je nach Entwicklungsfortschritt werden die Jugendlichen dann nach Beendigung der berufsvorbereitenden Maßnahmen einer der drei genannten Gruppen zugeteilt.

Die nachstehende Ausbildungsordnung betrifft die Jugendlichen der dritten Gruppe, die aufgrund ihrer Behinderung trotz unterstützender besonderer Maßnahmen in Berufsschule und Betrieb Ausbildungsabschlüsse in den bestehenden Ausbildungsordnungen nicht erreichen können. Bei Jugendlichen können folgende Formen der Behinderung vorliegen:

Einschränkung der intellektuellen Leistungsfähigkeit, insbesondere:

- Beeinträchtigung des gesamten Intelligenzbereiches. Die Folge davon kann u.a. verminderte Lernfähigkeit bzw. eine Verlangsamung des Lerntempos sein.
- Ausfälle in einem Einzelbereich, z.B. Störungen der Merkfähigkeit, der Gestaltwahrnehmung, des Abstraktionsvermögens.

Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit wie z.B.:

- mangelnde psychische und physische Belastbarkeit
- Störungen des Gefühls- und Willenslebens
- geringe Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Mangel an Zielstrebigkeit und Leistungswillen
- neurotische Fehlhaltungen (häufig durch ungünstige soziale Umwelt verursacht)
- Schwierigkeiten, sich in die Gemeinschaft einzuordnen

Störungen im psychomotorischen Bereich, u.a.:

- Störungen im Bereich der Sinneswahrnehmung
- Störungen im Bereich grob- bzw. feinmotorischer Bewegungsabläufe

Die angegebenen Formen können einzeln auftreten oder sich in mannigfacher Weise kombinieren.

Nur ein Team von Fachleuten (Sonderpädagogen, Behinderten-Berufsberater, Rehabilitations-Fachleute, Psychologen, evtl. Fachärzte) kann im Einzelfall Art und Umfang der Behinderung sowie die beruflichen Förderungsmöglichkeiten beurteilen. Dieses Team muss zusammen mit dem Klassenlehrer die beruflichen Förderungsmöglichkeiten besprechen und den Schüler rechtzeitig beraten.

Die Jugendlichen bedürfen einer gezielten, individuellen betrieblichen und schulischen Betreuung.

§ 1 Geltungsbereich der Regelung

Die Regelung gilt für die Berufsausbildung behinderter Menschen im Sinne des § 42 m HwO, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können. Art und Schwere der Behinderung der Absolventen von Förderschulen werden glaubhaft gemacht durch schriftliche Äußerung des Sonderpädagogen der abgebenden Förderschule für lernbehinderte Kinder und Jugendliche sowie des Behindertenberaters, hilfsweise des Berufsberaters der zuständigen Agentur für Arbeit. In anderen Fällen werden Art und Schwere der Behinderung durch schriftliche Äußerung des Behindertenberaters, hilfsweise des Berufsberaters der zuständigen Agentur für Arbeit und eines Facharztes glaubhaft gemacht.

§ 2 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Maler- und Lackierer nach § 42 m HwO erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung. Die Ausbildung kann im Schwerpunkt Maler oder Fahrzeuglackierer durchgeführt werden.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt 36 Monate.

§ 4 Berufsfeldbreite Grundausbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

- (1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung und die schulische Ausbildung in der beruflichen Förderschule (Sonderberufsschule) erfolgt.
- (2) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 5 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeitsrecht und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Kundenorientierung

6. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken
7. Einrichten von Arbeitsplätzen
8. Bedienen von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen
9. Herstellen, Bearbeiten, Beschichten und Gestalten von Oberflächen
10. Farbgebung und Beschriftung
11. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen
12. Ausführen von Montage- und Demontearbeiten
13. Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen
14. Arbeiten nach Anweisung, arbeiten im Team

§ 6 Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die in § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage für die berufliche Bildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (= Ausbildungsrahmenplan) unter Berücksichtigung der gewählten beziehungsweise betrieblichen Schwerpunkte vermittelt werden.
- (2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8 Ausbildungsnachweis

Der Auszubildende hat einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Ausbildungsnachweisheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 8 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht durchführen und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 10 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Weiter soll er in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe stehen, schriftlich lösen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere das Beschichten von Oberflächen unter Berücksichtigung von Gestaltungsgrundsätzen in Betracht.

- (4) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Arbeitsaufgabe (**Teil A der Prüfung**) soll den Tätigkeitsbereich berücksichtigen, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde.

Schwerpunkt Maler:

Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 16 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und dokumentieren und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens zehn Minuten hierüber ein Fachgespräch führen.

Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Beschichten, Bekleiden, Applizieren und Instandsetzen eines Objektes.

Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 90 % und das Fachgespräch ist mit 10% zu gewichten.

Schwerpunkt Fahrzeuglackierer:

Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 8 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und dokumentieren und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens zehn Minuten hierüber ein Fachgespräch führen.

Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen einer Oberfläche an einem Fahrzeugteil unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungs- und Beschichtungstechniken sowie von Verbindungstechniken einschließlich Vorbereiten des Untergrundes. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe erkennen und Arbeitsmittel auswählen, technische Unterlagen nutzen und den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Umweltschutz und Sicherheit sowie den Gesundheitsschutz berücksichtigen kann.

Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 90 % und das Fachgespräch ist mit 10% zu gewichten.

- (3) Der Prüfling soll in **Teil B der Prüfung** (schriftliche Prüfung) in den nachstehenden Prüfungsbereichen Oberflächentechnik, Instandsetzung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden.

1. Für den Prüfungsbereich Oberflächentechnik kommt insbesondere in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Herstellung von Oberflächen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages, die Applikations-, Putz- und Klebetechniken anwenden und Werk-, Hilfs- und Beschichtungsmittel sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen und

gestaltungstechnischen Gesichtspunkten einsetzen und Flächen-, Kosten- und Mengberechnungen durchführen kann.

2. Für den Prüfungsbereich Instandsetzung kommt insbesondere in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Vorbereitung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages erforderlichen Befestigungs-, Armierungs- und Beschichtungssysteme, Dämm- und Trockenbausysteme auswählen, und Werkzeuge und Geräte einsetzen sowie Material-, und Zeitbedarf ermitteln kann.

3. Für den Prüfungsbereich Wirtschaft- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Für Teil B der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Oberflächentechnik	150 Minuten
2. im Prüfungsbereich Instandsetzung	150 Minuten
3. im Prüfungsbereich Wirtschaft- und Sozialkunde	60 Minuten

Innerhalb von Teil B der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Oberflächentechnik	40 %
2. Prüfungsbereich Instandsetzung	40 %
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 %

Teil B der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für Teil B der Prüfung sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Weiterhin sind in zwei der Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen. Werden Prüfungsleistungen in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.
- (6) Die Zulassung zur Abschlussprüfung zum/zur Fachpraktiker/-in für Maler- und Lackierer schließt die Zulassung zur Abschlussprüfung zum/zur Bauten- und Objektbeschichter/-in mit ein.

- (7) Der Prüfungsausschuss soll in der Niederschrift über die Durchführung der Abschlussprüfung Bau- und Metallmalerfachpraktiker eine Erklärung dazu abgeben, ob der/die erfolgreich Geprüfte nach den gezeigten Leistungen erwarten lässt, dass er/sie das Ausbildungsziel im entsprechend anerkannten Ausbildungsberuf gem. § 25 HwO erreichen kann.

§ 11 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit als Fachwerker/-in im Maler- und Lackiererhandwerk nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung der Berufsausbildung Behinderter zum/zur Fachwerker/-in im Maler- und Lackiererhandwerk sowie zum Maler- und Lackierfachwerker vom 18.02.1976 außer Kraft.

Diese Regelung wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 08.07.2010 (Az.: 3-4233.82/55) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 19.07.2010 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 06.08.2010

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Maler- und Lackierer nach § 42m HwO

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitpunkt schwerpunkt-mäßiger Vermittlung (Ausbildungsjahr)		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären. b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Wesentliche Teile des Ausbildungsvertrages nennen e) Wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	Ausbildungsjahr		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Für den Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen des Umweltschutzes anwenden			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitpunkt schwerpunktmäßiger Vermittlung (Ausbildungsjahr)		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Fortsetzung	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie und Materialverwendung nutzen. d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen.	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
5	Kundenorientierung	a) Arbeiten kundenorientiert durchführen. b) Fertiggestellte Arbeiten übergeben. c) Wünsche und Einwände von Kunden entgegen nehmen und weiter leiten d) Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen.	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
6	Umgang mit Information- und Kommunikationstechniken	a) Informationen erfassen, aufbereiten, bewerten und anwenden. b) Datensysteme nutzen, Daten sichern, Datenschutz anwenden		X	X
7	Einrichten von Arbeitsplätzen	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen. Ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen. b) Persönliche Schutzausrüstung verwenden. c) Abfallstoffe lagern und Entsorgung veranlassen. d) Gefahrenstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen, umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen. e) Materialien, Geräte und Maschinen sachgemäß lagern und schützen sowie für den Abtransport vorbereiten (M) f) Abplanungen und Einhausungen herstellen (M) . g) Geräumten Arbeitsplatz übergeben.	X X X	X X X X	 X
8	Bedienen von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen	a) Werkzeuge und Geräte auswählen und handhaben. b) Geräte, Maschinen und Anlagen bedienen und unter Verwendung der Schutzeinrichtung einsetzen. c) Geräte, Maschinen und Anlagen warten. d) Arbeitshilfen auswählen auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen.	X	X X	X X X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitpunkt schwerpunktmäßiger Vermittlung (Ausbildungsjahr)		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Herstellen, Bearbeiten und Vorbereiten von Untergründen	a) Beschichtungsstoffe auftragsbezogen auswählen und verarbeiten. b) Farbtöne mischen und nachmischen. c) Beschichtungen ausführen insbesondere durch streichen, rollen und spritzen. d) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten. e) Dämmmaterialien verarbeiten. f) Klebearbeiten ausführen. g) Dicht- und Dämmstoffe verarbeiten. Antidröhnbeschichtung aufbringen (F) h) Korrosionsschutz sowie Grund- und Füllmaterial aufbringen (F) . i) Oberflächen polieren (F) . j) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen-, pastösen- oder flüssigen Stoffen herstellen (M) .	X	X	X
10	Farbgebung und Beschriftung	a) Entwürfe für dekorative Gestaltung anfertigen und Umsetzen. b) Schriften und Symbole nach Vorgabe umsetzen c) Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe für Beschriftungen benennen und anwenden.	X x	X X	X X
11	Prüfen, bewerten und vorbereiten von Untergründen	a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen. b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen. c) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden. d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen. e) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen. f) Unebenheiten ausgleichen. g) Abdeck- und Abklebearbeiten durchführen. h) Fahrzeuge und Fahrzeugteile zur Beschichtung vorbereiten. Verunreinigungen beseitigen, insbesondere entfetten (F) . i) Fahrzeugteile ausbeulen, rückformen und instandsetzen (F) j) Korrosionsschutz durchführen, insbesondere für Schweißnähte, Hohlräume und Unterböden (F) .	X X X	X X X X X	X X X X X
12	Ausführen von Montage- und Demontearbeiten	a) Systemelemente und Bauteile sowie Fertigteile und Elemente einschließlich Unterkonstruktion montieren (M) . b) Fahrzeugausstattungen demontieren und montieren insbesondere Innenverkleidung und Instrumententräger (F) .		x	X X

13	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> a) Tätigkeitsnachweis erstellen. Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen. b) Zur Verbesserung der Arbeiten im eigenen Arbeitsbereich beitragen. c) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren. d) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren und dokumentieren. 	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
14	Arbeitsübernahme und Vorbereitung von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen b) Arbeitsaufgaben mit betrieblich beteiligten Personen durchführen 	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln